

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN FÜR EINBAUKÜCHEN

1. OFFERTEN

1.1 Gültigkeit der Offerten: 30 Tage

1.2 Die Offertpreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen. Kleinere oder grössere Stückzahlen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise. Etappenweise Lieferungen ergeben Mehrpreise, sofern sie in den Offerten nicht ausdrücklich bereits erfasst und ausgewiesen sind.

1.3 Konstruktions- und Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten.

2. AUFTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 Mündliche und schriftliche Zusagen gelten als verbindlich. (OR Art. 1.2) Bei einer nachträglichen Absage des Bestellers werden Kosten für Beratung/Planung von mind. Fr. 500.- (je nach Aufwand mehr) verrechnet.

2.2 Vom Kunden visitierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschreibungen gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne „gut“ zur Ausführung vom Kunden genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.

2.3 Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung auf den vereinbarten Termin sind vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich sobald die Auftraggeber alle erforderlichen Angaben bzw. die Ausführungspläne oder Auftragsbestätigungen unterzeichnet retourniert haben. Verspätete Angaben zur Ausführung ergeben entsprechende Terminverschiebungen.

Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren, Streiks im eigenen Unternehmen oder bei Unterlieferanten.

2.4 Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber frühzeitig schriftlich zu melden.

Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekanntgegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so stellt der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall das Risiko für Wasser-, Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und andere Schäden. Massnahmen zum Schutz der Produkte gegen Verschmutzung und Beschädigung sind bauseits vorzuziehen.

2.5 Bei Lagerhaltung der Küchenmöbel, bedingt durch bauseitige Verzögerung, wird die vereinbarte Akontozahlung fällig.

2.6 Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens der Zulieferanten von Unterlieferanten bleiben vorbehalten.

2.7 Abmachungen betr. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

2.8 Abgegebene Muster sollen ein Bild der Ausführung vermitteln. Sie sind nur als Typenmuster zu betrachten.

3. LIEFERUNGSARTEN

3.1 Mit Baumontage: Franko Baustelle, inklusive abladen und verteilen.

3.2 Ohne Montage: Frachtgut franko schweiz. Talbahnstation oder per Camion franko Domizil bzw. Baustelle ohne abladen und verteilen.

4. MONTAGEBEDINGUNGEN

4.1 Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen.

4.2 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen; über die Eignung entscheidet der Lieferant.

4.3 Der Bauherr stellt Unternehmern, die am Ausbau von Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen und über 15m Höhe beschäftigt sind, geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material sowie zweckmässige sanitäre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (SIA118, Art. 135, Abs. 4). Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Treppenhäuser müssen gut begehbar sein.

4.4 Die Abfuhr von Bauschutt, Verpackungsmaterial etc. erfolgt durch rösch küchen ag.

4.5 Bauseitige Arbeiten sind genau nach unseren Angaben und Zeichnungen so rechtzeitig auszuführen, dass die Montage ohne Verzug erfolgen kann.

Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits alle Bedingungen für eine einwandfreie Montage erfüllt sein:
- trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
- Anschlüsse für elektr. Apparate und Sanitär
- allfällige, weitere Voraussetzungen gem. Beschrieb

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen zufolge der Nichtbefolgung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu halten.

Werden Granitabdeckungen nicht durch unsere Firma verkauft und verlegt, muss bauseits dafür gesorgt sein, dass Spülbecken, Kochfelder und andere Einbaugeräte fachgerecht eingebaut werden (in Silikon verlegt!). Sollte der Einbau durch unsere Firma gewünscht werden, wird dieser separat in Rechnung gestellt.

5. BEDINGUNGEN ÜBER SCHALLHEMMENDE MONTAGE

5.1 Schallhemmende Montage nach SIA181 ist jeweils pro Objekt zu vereinbaren. Die Mehrkosten dafür werden in den Offerten als separate Position aufgeführt. Die Ausführung erfolgt nach den vom Verband der Schweiz, Küchenbranche ausgearbeiteten Richtlinien.

6. ABNAHME DES WERKES

6.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten ist die Arbeit vom Auftraggeber auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mängel und Nachtragsarbeiten innert Wochenfrist schriftlich zuzustellen. Im anderen Fall gilt das Werk als abgenommen.

6.2 Beschädigungen und Diebstähle, welche nach erfolgter Abnahme erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Gemäss Auftragsbestätigung

7.2 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins (OR Art. 104) auf die fällige Summe berechnet. Mahnungen werden mit Fr. 50.- Mahnspesen belastet.

7.3 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

8. GARANTIE

8.1 Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Schlussrechnung.

8.2 Garantiefrist für Apparate: Es gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Apparatehersteller.

8.3 Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
- Glasrückwände und Glas-Abdeckungen
- Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässiger Heizen im Bauwerk,
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate.

9. LIEFERTERMIN

9.1 Gemäss Auftragsbestätigung

10. GERICHTSSTAND / ANDERE BEDINGUNGEN

10.1 Für sämtliche Klagen sind die Gerichte am Sitz der rösch küchen ag zuständig. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

10.2 Abweichende Bedingungen: Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten.